

Basis für eine einheitliche Sozialhilfe im föderalen Bundesstaat

Autor(en): **Hänzi, Claudia**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 2

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Basis für eine einheitliche Sozialhilfe im föderalen Bundesstaat

Vor fünfzig Jahren wurden die ersten SKOS-Richtlinien publiziert: Ein Blick auf die Entstehungsgeschichte dieser für die öffentliche Sozialhilfe wegbereitenden Empfehlungen, auf ihren Wandel vom Merkblatt zum professionellen Arbeitsinstrument sowie ein Vorschlag, in welche Richtung sich die SKOS-Richtlinien weiterentwickeln könnten.

Die Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe sind das Kernprodukt der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, der SKOS. Deren Erscheinen liess lange auf sich warten. Bereits Albert Wild, einer der Gründerväter der SKOS, hatte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts intensiv mit Unterstützungsrichtlinien befasst. Er hatte das Potenzial von einheitlichen Massstäben für die Armenunterstützung erkannt und tat dies der Fachwelt regelmässig kund. Tatsächlich standen bereits um 1900 erprobte, an deutschen Modellen orientierte Richtlinien zur Verfügung, und die heute noch geltenden theoretischen Grundlagen waren bereits in den 1930er-Jahren bekannt. Dennoch konnte sich die SKOS erst im Jahr 1957 auf die Publikation weniger, eher programmatischer «Richtsätze» einigen. Bis zur Herausgabe von Richtlinien, in denen konkrete Frankenbeträge vorgeschlagen wurden, verstrichen weitere sechs Jahre. 1963 war es dann soweit, das Jahr gilt als das Geburtsjahr

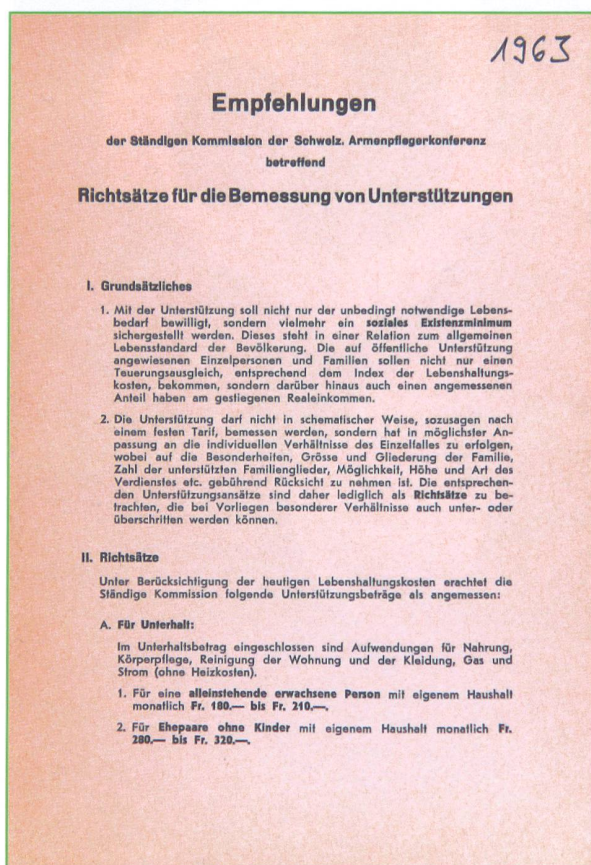
der SKOS-Richtlinien. Die Jahrzehnte dauernde Verzögerung der Herausgabe von Unterstützungsrichtlinien hatte zwei primäre Gründe: Die teilweise beträchtlichen regionalen Preisunterschiede verunmöglichten lange Zeit das Festsetzen eines allgemeingültigen Lebensunterhalts. Zudem schimmert in zeitgenössischen Texten eine Zurückhaltung gegenüber der öffentlichen Definition eines Existenzminimums durch. Man befürchtete, dass sich ein Anspruchsbewusstsein entwickeln könnte und dass das behördliche Ermessen eingeschränkt würde. Erst die konjunkturelle Hochstimmung in den 1960er-Jahren vermochte diesen letzten Widerstand zu brechen.

Die Entwicklung der Richtlinien bis 1974 ist von zwei Merkmalen geprägt. Zum einen wurde der Unterstützungsumfang massiv angehoben. Der Grundbedarf wurde erhöht, die situationsbedingten Leistungen (damals hiessen sie noch «zusätzliche Hilfen») wurden ausgeweitet und schliesslich verschwanden auch die Bandbreiten bei den angegebenen Frankenbeträgen. Zum anderen wuchs das Bewusstsein für Rechtsschutz im Bereich der sozialen Arbeit. Die Richtlinien wurden mit entsprechenden Empfehlungen angereichert. Die Gesellschaft erlebte in dieser Zeit einen deutlichen Wohlstandszuwachs und war bereit, wirtschaftlich schwächere Mitmenschen daran teilhaben zu lassen.

Als die Schweiz 1975 in eine Rezession rutschte, wirkte sich dies auch auf die Sozialhilfe aus. Die Unterstützungspauschalen stagnierten lange auf dem erreichten Niveau. Einkommensfrei-beträge wurden abgebaut und der Subsidiaritätsgrundsatz wurde deutlich restriktiver formuliert. Ab 1980 erfolgten dann wieder moderate Anhebungen der Unterstützungsansätze. Eine Zurückhaltung beim Ausbau von Sozialhilfeleistungen blieb fortan aber bestehen.

Professionalisierungsschub in der Sozialarbeit

Im Verlauf der 1980er-Jahre veränderte sich das Bild des Verhältnisses zwischen Behörde und unterstützter Person stark. Die Arbeit mit armutsbetroffenen Menschen erlebte einen Professionalisierungsschub. Die Ausbildung in der sozialen Arbeit, die in den 1970er-Jahren einen stärkeren sozialwissenschaftlichen Bezug erhielt, wurde zu einem vollwertigen Studium ausgebaut. Diese Veränderung beeinflusste die Praxis auf den Sozialdiensten und stärkte eine ressourcenorientierte Haltung gegenüber Hilfesuchenden Menschen. Zudem stieg das Bedürfnis nach modernen Arbeitsmitteln. Die SKOS erkannte dies und reagierte. Waren die SKOS-Richtlinien bis 1991 nicht viel mehr als ein Merkblatt, veröffentlichte die SKOS die Richtlinien ab 1992 in Form einer umfangreicheren Broschüre, die ein strukturiertes Hilfsmittel dar-



Die Gesellschaft erlebte einen deutlichen Wohlstandszuwachs und war bereit, wirtschaftlich schwächere Mitmenschen daran teilhaben zu lassen.

stellte. 1997 ging sie nochmals einen Schritt weiter und publizierte das heute bekannte Handbuch. Mit dem Handbuch steht den Sozialdiensten seither ein umfangreiches, an der Praxis orientiertes professionelles Arbeitsinstrument zur Verfügung.

Mit Beweglichkeit gegen die Sockelarbeitslosigkeit

Mitte der 1990er-Jahre erreichte die Schweiz Arbeitslosenraten in bis zu diesem Zeitpunkt unbekannter Höhe. Plötzlich gab es eine Sockelarbeitslosigkeit, und die Sozialhilfekosten stiegen in der Folge an. Die öffentliche Hand geriet unter Spardruck und neue Strategien waren gefragt. Erfolge versprach man sich insbesondere von speziellen Integrationsprogrammen. Trotz mehr Beweglichkeit bei den empfohlenen Unterstützungsmassnahmen gelang es rückblickend betrachtet aber nicht, das Image – die Wahrnehmung der Sozialhilfe in der Öffentlichkeit – merklich zu verbessern. Möglicherweise hatte die SKOS es in den «guten» Jahren verpasst, die Sozialhilfe im gesellschaftlichen Bewusstsein positiver zu verankern.

Diese Hypothek zeigte sich auch 2002, als während der damaligen Konjunkturbaisse die Kritik an der Arbeit der Sozialdienste und die Diskussion über Sozialhilfemissbrauch neu aufflammte. Vor diesem Hintergrund ist auch die Reform der Richtlinien im Jahr 2004 zu sehen. Sie hat zu einer Senkung der Leistungen für den Grundbedarf, zu einer Verschärfung der Sanktionen und zur Einführung eines Anreizsystems geführt. Die Verknappung der Grundsicherung und die Aussicht auf Belohnung sollten Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler zu mehr Leistung motivieren und so deren Ablösung von der Sozialhilfe begünstigen.

Errungenschaften schützen

Es ist der Verdienst der SKOS und ihrer Richtlinien, dass heute trotz Föderalismus eine gewisse Einheitlichkeit beim sozialhilferechtlichen Existenzminimum besteht. Diese Errungenschaft gilt

es zu schützen. Die Geschichte der Richtlinien zeigt indes auch, dass die SKOS oft aus der Defensive handelte. Eine selbstbewusste Abkehr davon ist wünschenswert. Vieles deutet darauf hin, dass der Ruf nach schärferen Sanktionen und eine Kürzung der Mittel für passive Sozialhilfebeziehende nicht verstummen wird. Dieser Diskussion muss die SKOS mutig und innovativ begegnen. Zudem müssen Erfolgsgeschichten weiterverfolgt werden. Dass heute der Grundbedarf als Pauschale ausgerichtet und so der unterstützten Person Selbstverantwortung in der Verwendung der Mittel zugestanden wird, ist eine dieser Errungenschaften.

Ein solcher Schritt wäre auch für die situationsbedingten Leistungen (SIL) zu überlegen. Warum sollte dem Einzelnen nicht ein jährlich fixiertes SIL-Budget zugestanden werden, in dessen Rahmen er oder sie selbst entscheidet, wie es eingesetzt werden soll? Dies läge näher an der Realität nicht unterstützter Personen und würde die Selbstverantwortung weiter fördern. Damit würden auch viele der Diskussionen über Leistungen und Begründungen wegfallen und den Sozialarbeiterinnen und -arbeitern bliebe mehr Zeit für Beratung und die Entwicklung von Perspektiven. Das wäre ein Gewinn für Behörden und für auf Sozialhilfe angewiesene Menschen. ■

Claudia Hänzi

Leiterin Sozialleistungen und Existenzsicherung
Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn